

ENERGIETECHNIK UND BAUHYGIENE

Asbestsanierung und Asbest-Luftmessungen – Informationen für Bauherrschaften und HauseigentümerInnen

Besteht ein Verdacht erhöhter Asbestfaserfreisetzungen durch Beschädigung asbesthaltiger Materialien oder nach Abschluss von Asbestsanierungen, so werden zur Kontrolle Raumluftmessungen durchgeführt. Erforderliche Messungen werden in Messkonzepten vereinbart.

Asbestsanierungen dürfen nur von der Suva anerkannte Asbestsanierungsunternehmen durchführen. Vor Arbeitsbeginn muss der Unternehmer dem Umwelt- und Gesundheitsschutz ein **Sanierungskonzept** sowie der Suva eine **Sanierungs-Meldung** zur Genehmigung einreichen.

Das Asbestsanierungsunternehmen muss vor Vertragsabschluss prüfen, welche Massnahmen notwendig sind, um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Ausführung seiner Arbeiten zu gewährleisten.

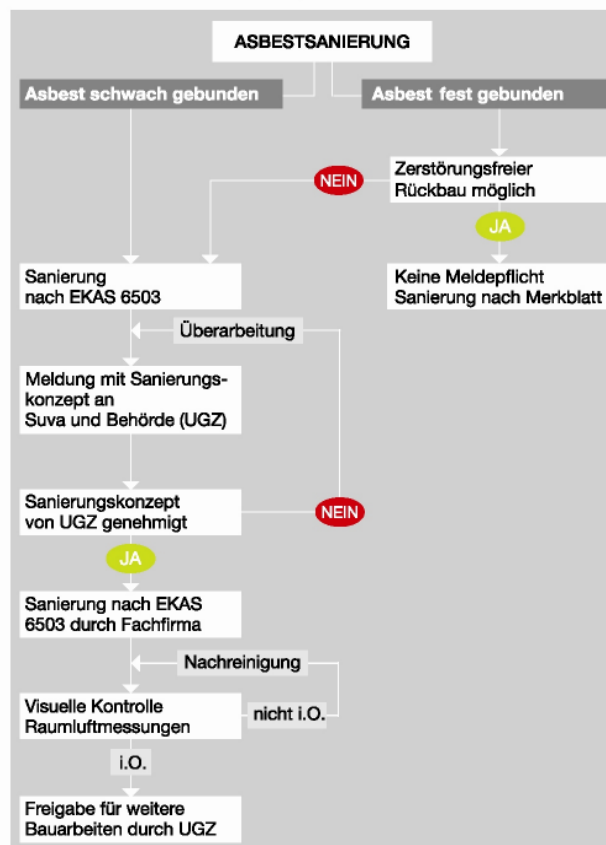


Das Sanierungskonzept (ausführliche Beschreibung im Merkblatt Sanierungskonzept Asbest) zeigt auf,

- welche asbesthaltigen Materialien mit welcher Methode entfernt werden,
- wo Unterdruckzonen errichtet werden, (Grundrisspläne)
- Etappen der Sanierung und Zeitbedarf,
- Personenschutz-, übrige Sicherheitsmassnahmen.

Generelle und spezielle Massnahmen für das Entfernen von schwachgebundenem Asbest sind festgehalten in der **EKAS-Richtlinie Nr. 6503 Asbest, Ausgabe Dezember 2008**.

Ablaufschema Asbestsanierung



Werden grosse Mengen desselben Asbestmaterials ausgebaut, bzw. wenn aufgrund der Materialanalyse und durch das gewählte Verfahren nur mit geringem Faserfreisetzungspotential zu rechnen ist, dann sind in Absprache mit dem Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Zürich UGZ sowie der Suva je nach Situation vereinfachte Sanierungsverfahren grundsätzlich denkbar. Zur vorgängigen Überprüfung ist eine Konzepteingabe erforderlich. Die erfolgreiche Umsetzung wird zusätzlich mit regelmässigen Asbest-Luftmessungen im Gebäude überprüft.

Unterschiedliche Asbest-Luftmessungen:

- Messung zur Bestandsaufnahme nach Beschädigung asbesthaltiger Materialien zur Einstufung der Dringlichkeit einer Sanierung
- Zonenfreimessungen für die Genehmigung des Zonenrückbaus
- Kontrollmessungen stichprobenartig ausserhalb der Zone wenn Gebäude bewohnt oder in Betrieb sind; zur Überprüfung des gewählten Verfahrens
- Schlussmessungen nach Abschluss aller Asbestsanierungsarbeiten. Der Messbericht beinhaltet neben den Messwerten eine visuelle Kontrolle.
- periodische Kontrollmessungen in teilsanierten Gebäuden mit Spritzasbest.

EigentümerInnen von teilsanierten Gebäuden sind verpflichtet, auf eigene Kosten in einem von der Behörde festgelegten (max. 5 Jahre) Rhythmus Kontrollmessungen durchzuführen und nach Bedarf Nachsanierungen vorzunehmen. Die Resultate der Messungen sind der Behörde einzureichen.

In teilsanierten Gebäude sind zudem an gut sichtbarer Stelle Warnplaketten anzubringen.

Messkonzept für Asbestsanierungen

Bauherrschaften wird empfohlen, den Messauftrag erfahrenen Spezialisten zu erteilen. Siehe Suvaliste: www.suva.ch/home/suvapro/branchenfachthemen/asbest_neu/asbestsanierung.htm

Vor der Asbestsanierung wird durch das Messinstitut mit dem Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Zürich UGZ basierend auf dem Sanierungskonzept ein **Messkonzept** mit Messort und Zeitplan vereinbart. Anzahl und Messort werden je nach Asbestart, -gehalt und -bindung in Baumaterialien bestimmt. Berücksichtigt wird, ob ein Gebäudebereich unmittelbar nach Sanierung dem Betrieb übergeben wird, weitere Bauarbeiten stattfinden oder das Gebäude abgebrochen wird.

Messvorgang

Die Messung nach VDI-Methode 3492 kann meist erst einige Stunden nach Abschluss der Asbestsanierungsarbeiten durchgeführt werden. Sie dauert ohne Auswertung in der Regel 8 Stunden.

Im Abnahme- bzw. Messprotokoll muss neben dem gemessenen Wert auch das Ergebnis der visuellen Abnahme eines Asbestsachverständigen festgehalten werden.

Es empfiehlt sich, nach Abschluss der Sanierungsarbeiten eine Dokumentation der ausgeführten Arbeiten bzw. noch vorhandener asbesthaltiger Materialien zusammenstellen oder nachführen zu lassen. Mit dieser Dokumentation erübrigt sich vor weiteren Umbauvorhaben im entsprechenden Gebäudebereich das Erstellen eines neuen Gebäudechecks.

Eine ausführliche Beschreibung finden Sie im UGZ-Merkblatt **Messungen und Abnahmen in Gebäuden mit Asbest**.

Messwerte für Freigabe:

- Max. 1000 lungengängige Asbestfasern (LAF) pro m³
- In Gebäuden mit speziell sensibler Nutzung können die Anforderungen verschärft werden
- Grenzwert am Arbeitsplatz (wo nicht mit asbesthaltigen Materialien gearbeitet wird) gemäss EKAS Richtlinie 6503: 1000 LAF/m³
- Das BAG empfiehlt für Wohnräume und Räume mit Daueraufenthalt, längerfristig so geringe Belastungen wie möglich zu gewährleisten und Werte über 1000 LAF/m³ nicht zu tolerieren

Freigabe

Freigabe eines Gebäudebereichs oder des ganzen Gebäudes für weitere Bauarbeiten oder für den Betrieb erfolgt durch den Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich UGZ. Bei Auflagen aus Bauentscheiden wird mittels Zeugniskontrolle die erfolgreiche Sanierung dem Amt für Baubewilligungen bestätigt.

Gesetzliche Grundlagen

- § 239 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG)

- Richtlinie EKAS Nr. 6503, Asbest, Ausgabe Dezember 2008:

Die Richtlinie zeigt den Arbeitgebern einen Weg auf, wie sie ihre Verpflichtungen zur Verhütung von asbestbedingten Berufskrankheiten erfüllen können. Sie dient der einheitlichen, sachgerechten und dem Stand der Technik entsprechenden Anwendung der erwähnten Vorschriften.

- Art. 3 Abs. 1, Abs. 1 bis und Abs. 2 Bauarbeitenverordnung BauAV

Weitere Merkblätter:

Für HauseigentümerInnen und Bauherrschaften:

- Spritzasbest und andere schwach- oder festgebundene asbesthaltige Materialien

Für Sanierungsfachleute:

- Sanierungskonzept Asbest

Für Fachbauleitungen und Messinstitute:

- Messung und Abnahme in Gebäuden mit Asbest

Ihr behördlicher Partner für

- Meldung von Asbestvorkommen bei Bau- oder Instandstellungsarbeiten
- Eingabe zur Genehmigung von
 - Asbest-Sanierungskonzept (Sanierungsfirma)
 - Messkonzepten (Messfirma)
- Empfehlungen bei PCB-Sanierungen

Stadt Zürich

Umwelt- und Gesundheitsschutz Energietechnik und Bauhygiene

Walchestrasse 31

Postfach 3251, 8021 Zürich

Tel 044 412 20 67 oder 044 412 50 91

Fax 044 363 78 50

www.stadt-zuerich.ch/ugz-baubewilligungsverfahren

www.stadt-zuerich.ch/gesundes-bauen